

## Leitfaden für die Reduktion von Elternbeiträgen für Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen

Status: Genehmigt  
Kategorie: Leitfaden

Datum: 13. Dezember 2013 / Angepasst November 2019  
Verantwortlich: Ressortvorstand Finanzen

Dieser Regelung liegt das Merkblatt IPV / Individuelle Prämienverbilligung 2019 der SVA des Kantons Zürich zugrunde.

Der Schulpflege steht es frei, diese Regelung jederzeit zu ändern oder anzupassen.

**Es muss zwingend die Bedingung des steuerbaren Gesamteinkommens und des Reinvermögens erfüllt sein.**

	Steuerbares Gesamteinkommen Fr.	Ermässigung
IPV-Stufe 1	24'100 – 30'700	100 % Ermässigung
IPV-Stufe 2	30'800 – 37'600	75% Ermässigung
IPV-Stufe 3	37'700 – 49'200	50% Ermässigung
IPV-Stufe 4	49'200 – 53'800	25% Ermässigung
IPV-Stufe 5	ab 53'900	Keine Ermässigung

Steuerbares Vermögen > Fr. 100'000, kein Anspruch auf eine Ermässigung (auch bei einem steuerbaren Gesamteinkommen von unter Fr. 53'900).

Einschränkung: Die Regelung behandelt den Ausnahmefall und nicht den Regelfall. Sie kann nicht dazu herangezogen werden, Elternbeiträge, welche durch eine der politischen Gemeinden zu übernehmen sind, zu reduzieren oder gänzlich weg zu bedingen.

Ausgeschlossen sind Beiträge an ausserschulische Betreuungskosten. Die Eltern haben einen Antrag an die Schulpflege zu stellen und ihren Steuerausweis einzureichen.

Für Zahnarztkosten gelten folgende zusätzlichen Einschränkungen:

Stellungskorrekturen: Nach Krankenkassenabzug max. Fr. 2'000 pro Schüler/in während der ganzen Sekundarschulzeit

Andere Behandlungen: Pro Jahr und Schüler/in bis maximal Fr. 500 pro Schuljahr

Der Schulpflege steht es frei, in Härtefällen von dieser Regelung abzuweichen.

Dieser Leitfaden ersetzt sämtliche früher erlassenen Regelungen der Sekundarschule Obfelden-Ottenbach.